



Neue Regeln für Essen und Getränke zum Mitnehmen Was müssen Gastronomiebetriebe wissen?

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es neue Regeln im Verpackungsgesetz, um die Umwelt und das Klima zu schonen: Es sollen weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden, zum Beispiel Becher für Kaffee (Coffee-to-go) oder Boxen für Essen (Takeaway-Essen).

Anbieter*innen von Essen und Getränken zum Mitnehmen müssen **zusätzlich zur Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil eine Verpackung anbieten, die mehrfach genutzt werden kann**. Sie müssen für Einwegbecher immer eine Mehrweg-Alternative anbieten, auch wenn diese keinen Kunststoff enthalten (§ 33 VerpackG). **Für kleine Unternehmen gibt es andere Regeln*** (§ 34 VerpackG).



Regeln für große Unternehmen

Anbieten von Mehrwegverpackungen zum Mitnehmen

Wenn ein Betrieb Einwegverpackungen aus Kunststoff oder Einwegbecher (unabhängig vom Material) anbietet, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.

- **Möglichkeit 1:** Der Betrieb kann eigene Mehrwegverpackungen kaufen, zum Beispiel aus Kunststoff oder Glas.
- **Möglichkeit 2:** Der Betrieb kann mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet (Pool-Mehrwegsystem).

Gleiche Chancen für Mehrweg und Einweg

- Essen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein.
- Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gegeben werden.
- Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden, das nicht zu hoch sein darf.

Information für die Kundschaft

- Betriebe müssen im Geschäft und online gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern und auf der Webseite.

Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Hygiene

- Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.
- Es gibt Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen. Die Regeln müssen beachtet werden.
- Betriebe müssen schmutzige Verpackungen getrennt sammeln. Schmutzige Verpackungen dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

Hinweis: Das Infoblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Regeln für kleine Unternehmen*

Alternative: Befüllen der Gefäße der Kundschaft

- Kleine Betriebe können alternativ Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Behälter füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden. Sie können sich also entscheiden, ob sie Mehrwegbehälter verleihen oder mitgebrachte Behälter befüllen.

Information für die Kundschaft

- Die Betriebe müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinweisen, dass sie Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abfüllen.

Hygiene und Verantwortlichkeiten

- Die Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.
- Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

Weitere Informationen:

- „Hygiene & Mehrweggeschirr“: www.lebensmittelverband.de
- Kampagne „Essen in Mehrweg“: www.esseninmehrweg.de

*Kleine Unternehmen: haben **insgesamt** maximal fünf Beschäftigten und eine Verkaufsfläche von 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Das Projekt wird umgesetzt von

